



Bern, 28.10.2011

Nr. 920.3-1/11.003

Zirkular

D. 25

Aussenhandelsstatistik: Neuerungen zur Zollanmeldung per 1. Januar 2012

Die Verordnung über die Statistik des Aussenhandels schreibt vor, dass bei der Einfuhr neu zwei Länder - nämlich das Ursprungs- und das Versendungsland - sowie die Rechnungswährung bei der Ein- und Ausfuhr angegeben werden müssen. Ausserdem erfährt der Zolltarif eine umfassende Revision. Die Änderungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

1 Neuerungen betreffend die Verordnung über die Statistik des Aussenhandels

Im Zuge der Revision der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels¹ werden per 1. Januar 2012 höhere statistische Anforderungen an die Zollanmeldung gestellt.

1.1 Angabe des Ursprungs- und des Versendungslandes

In der Einfuhrzollanmeldung sind sowohl das Ursprungs- wie das Versendungsland anzugeben.

1.1.1 Ursprungsland

Neu wird das Ursprungsland in der Statistik über den Aussenhandel als erstes Partnerland bei der Einfuhr aufgeführt.

Als **Ursprungsland** gilt das Land, in dem die Ware vollständig erzeugt wurde oder in dem die letzte wesentliche Überarbeitung stattfand.

Auf den Einfuhrzollanmeldungen in Papierform (11.010) muss das Ursprungsland nicht erwähnt werden.

1.1.2 Versendungsland

Neu wird das Versendungsland in der Statistik über den Aussenhandel als zweites Partnerland bei der Einfuhr aufgeführt.

Als **Versendungsland** gilt das Land, aus dem die Ware ins schweizerische Zollgebiet versendet wurde. War die Ware unterwegs Gegenstand eines Handelsgeschäfts oder eines anderen Vorgangs, der ihren Rechtsstatus verändert hat, gilt als Versendungsland das Land der letzten Operation.

Beispiel: Kokosnüsse werden in Indien geerntet, dann nach Frankreich versandt, bevor sie mit einer vom französischen Händler ausgestellten Rechnung in die Schweiz weitergeleitet werden. Versendungsland: Frankreich.

¹ Die Verordnung über die Statistik des Aussenhandels (RS 632.14) wurde aufgrund des in Kraft tretenden bilateralen Abkommens über die statistische Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der EU angepasst.

In der Kopfzeile der Zollanmeldung wird an Stelle des Erzeugungslandes das Versendungsland angegeben.

Auf den Zollanmeldungen in Papierform (Formular 11.010) ist in der Rubrik des Erzeugungslandes das Versendungsland einzutragen. Aus Kostengründen und in Anbetracht des geringen Anteils, den die Zollanmeldungen in Papierform noch ausmachen, werden die Formulare nicht mehr neu aufgelegt.

1.2 Rechnungswährung

Bei der Ein- und bei der Ausfuhr ist die Rechnungswährung anzugeben. Gültig sind folgende Codes:

1. Schweizer Franken (CHF)
2. Euro (EUR)
3. Andere Währungen der Europäischen Union (bsp. GBP, DKK)
4. US-Dollar (USD)
- 5: Andere Währungen (Bsp.: YPY, CNY, CAD)

Bezieht sich die Zollanmeldung auf mehrere Rechnungen, die in unterschiedlichen Währungen ausgestellt sind, ist der Code derjenigen Währung anzugeben, die den grössten Anteil am Warenwert ausmacht.

<i>Beispiel:</i>	<i>Währung und Code</i>	<i>Wert in CHF</i>
<i>Rechnung 1:</i>	<i>CHF -> 1</i>	<i>1000.-</i>
<i>Rechnung 2:</i>	<i>GBP -> 3</i>	<i>500.-</i>
<i>Rechnung 3:</i>	<i>DKK -> 3</i>	<i>600.-</i>
<i>Zollanmeldung:</i>	<i>And. Währungen der EU (3)</i>	<i>2100.-</i>

Auf den Zollanmeldungen in Papierform (11.010, 11.030, usw.) muss die Rechnungswährung nicht aufgeführt werden.

Achtung: Der Wert der Sendung ist unabhängig von der deklarierten Rechnungswährung stets in Schweizer Franken anzugeben.

1.3 Unterzeichnung der Ausfuhrzollanmeldung durch den Exporteur (Form. 11.030)

Die Vorschrift, dass die Ausfuhrzollanmeldung zwingend vom Exporteur zu unterzeichnen ist (Rubrik 2), wird aufgehoben.

2 Zolltarif

Die Neuerungen betreffen in erster Linie die Kapitel 1 bis 24, aber auch andere Kapitel erfahren einige Änderungen. Ende November wird auf der Internetseite der EZV eine entsprechende Information verfügbar sein.

In den Kapiteln 01 "lebende Tiere" und 91 "Uhrmacherwaren" wird die Angabe der Eigenmasse neu für alle Produkte verlangt.

3 Dokumentation

Die Dienstvorschriften (D. 25) sowie die Informationen auf Intranet / Internet werden so rasch wie möglich angepasst.

4 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

5 Auskunft

Auskunftsbegehren sind an folgende Adresse zu richten: info.datenbearbeitung@ezv.admin.ch